

Formen, bei denen und durch die sich die Ausübung der Werke der geistigen und leiblichen Barmherzigkeit vollziehen läßt: dem persönlichen Takt, dem individuellen Geschick und Eifer bietet sich hier ein weites Arbeitsfeld, auf dem im besten und edelsten Sinne die Kultur der eigenen sowie fremder Persönlichkeiten gepflegt werden kann.

In dieser Weise entfaltet der Katholik seine Mündigkeit in unbegrenztem Fortschritt, aber in steter lebendiger Verbindung mit Christus und seiner Kirche, die ihm die richtigen Wege weisen und auch die Kraft geben, sie zu wandeln. Er folgt dem, der gesagt hat: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben. Wer mir folgt, der wandelt nicht im Finstern“ (Joh. 14, 6; 8, 12). Die mündige Persönlichkeit des Katholiken ist der Baum, gepflanzt an Wasserbächen, der Frucht bringt zu seiner Zeit und dessen Laubwerk nicht abfällt (Ps. 1, 3), festgewurzelt im Erdreich der Kirche, das wieder getragen ist vom Felsenfundamente, das Christus selbst gesetzt hat. Wenn die dunklen Wetter der zügellosen Leidenschaften von innen oder der Lüge und Verführung von außen hereinbrechen, so spricht er mit dem Psalmisten: „Wenn ich auch wandle mitten im Todesschatten, so fürchte ich nichts Schlimmes, weil du, o Herr, bei mir bist“ (Ps. 22, 4). Er hat keinen Grund, zu klagen über die starre Autorität, die ihn leitet und trägt, denn sie ist starr zu seinem Heile und bewahrt ihn vor dem Schicksale des Staubes, den der Wind nach allen Richtungen verweht (Ps. 1, 4); er steht fest auf dem unerschütterlichen Felsen der Wahrheit und die Wahrheit macht ihn mündig und frei (Joh. 8, 32).

Das neue Dekret über die Versetzung der Pfarrer.

Von Dr. Prümmer O. Pr., Universitätsprofessor in Freiburg (Schweiz).

Unser heiliger Vater Pius X., der früher selbst Pfarrer und Diözesanbischof gewesen, weiß wohl aus eigener Erfahrung, wie große Unzuträglichkeiten aus der zu sehr betonten Inamovibilität der Pfarrer entstehen können. Freilich hat diese Inamovibilität auch viel Gutes, wenn der Pfarrer seeleneifrig und arbeitsfähig ist. Wird doch ein Seelsorger mit freudigerem Mut und festerer Ausdauer die etwaigen Mißstände in seiner Pfarrei bekämpfen, wenn er von vorneherein weiß, daß er sein ganzes Leben lang auf diesem Arbeitsfeld aus- halten kann. Wenn er hingegen hofft oder fürchtet, nach einiger Zeit anderswo eine Tätigkeit zu erhalten, wird er vielleicht denken: Wozu soll ich mir das Leben verbittern; es wird ja doch bald anders. Aus diesem Grunde einer sorgfältigeren Pastoration mag auch das

Tridentinum den Bischöfen vorgeschrieben haben: „ut unicuique (parochiae) suum perpetuum peculiaremque parochum assignet, qui eas cognoscere valeat“ (sess. 24. c. 13 de reform). Stellen sich aber größere körperliche oder geistige Gebrechen bei einem Pfarrer ein, so leidet häufig das Wohl einer Pfarrei großen Schaden, falls eine baldige Versetzung des Pfarrers nicht stattfindet. Da entstanden nun nach dem bisherigen Kirchenrechte bisweilen große Schwierigkeiten. Inamovibilität des Pfarrers und das Wohl der Pfarrei ließen sich oft schwer vereinigen. Verzichtete ein Pfarrer auf wohlgemeintes und berechtigtes Zureden hin freiwillig auf seine Pfarrei, dann waren ja die Hauptschwierigkeiten gehoben; pochte er aber auf seine Inamovibilität, dann blieben dem Bischof nur zwei Wege offen: 1. dem betreffenden Pfarrer den kanonischen Prozeß zu machen; 2. ihn auf administrativem Wege aus der Pfarrei zu entfernen. Der erste Weg war in den weitaus meisten Fällen gar nicht gangbar, denn dann hätte dem Pfarrer ein größeres Verbrechen juridisch nachgewiesen werden müssen. (Die einzelnen Verbrechen, weshalb ein Pfarrer durch kanonischen Prozeß entfernt werden kann, siehe bei Bouix de parcho 375—396.) Ob schon nun ein Pfarrer kein einziges von diesen Verbrechen begangen hatte, konnte er dennoch durchaus ungeeignet sein für eine bestimmte Pfarrei. Der zweite Weg — die administrative Versetzung — ist leichter. Es braucht dabei keine direkte moralische Schuld des Pfarrers konstatiert zu werden. Verlangte das Wohl der Pfarrgemeinde gebieterisch die Entfernung des Pfarrers, so konnte und mußte der Bischof die Versetzung vornehmen. Denn das Wohl der Pfarrgemeinde ist das höchste Gesetz und die Pfarrei ist nicht des Pfarrers wegen da, sondern umgekehrt der Pfarrer der Pfarrei wegen. Bisher nun bestanden keine sicheren und klaren Vorschriften über diese administrative Versetzung. Daher kamen auch immer und immer wieder große Schwierigkeiten und Unzufriedenheiten vor. Die *Analecta Ecclesiastica* bringen allein im Jahre 1904 nicht weniger als sechs Fälle, wo Pfarrer durch alle Instanzen hindurch bis nach Rom wegen vermeintlich erlittenen Unrechtes appellierten.

Freilich hatten diese Appellationen meistens keinen Erfolg — in obigen sechs Fällen keine einzige —, aber es mögen doch hin und wieder bei derartigen unfreiwilligen Versetzungen Härten, ja Ungerechtigkeiten unterlaufen sein, gegen die der Pfarrer machtlos war. Betreffs dieser administrativen Versetzungen bestimmte das Dekretalen-Recht: „Si autem episcopus causam inspexerit necessariam, licite poterit de uno loco ad alium transferre personas,¹⁾ ut quae uni loco minus sunt utiles, alibi se valeant utilius exercere“ (c. 5 X. III. 19). Wie leicht konnte sich aber ein Bischof sagen: Der Pfarrer ist in dieser Pfarrei weniger nützlich; anderswo findet er

¹⁾ Das Wort *persona* bezeichnet hier, wie auch sonst häufig: Pfarrer oder Präbendar.

eine erspriesslichere Tätigkeit; also verseze ich ihn. Wenn der Pfarrer sich in einem solchen Falle sträubte, überwarf er sich mit seinem Bischof; appellierte er an eine höhere Instanz, so verschlimmerte er meistens nur seine Lage, erreichte aber nichts; denn, sollte die Appellation Erfolg haben, mußte er den Beweis erbringen, daß er in seiner bisherigen Pfarrei mindestens ebenso erspriesslich gewirkt hat, als er es an einem anderen Orte tun könnte. Ein solcher Beweis ist aber sehr schwierig.

Pius X. hat nun durch das Dekret „Maxima cura“ vom 20. August 1910 durch die Konsistorial-Kongregation vorzügliche Normen aufgestellt, nach denen künftig die Pfarrerversezungen auf administrativem Wege zu geschehen haben. Nach Erscheinen des Dekretes sind hin und wieder Stimmen laut geworden, als wenn dasselbe eine Spitze gegen die Pfarrer enthielte und ihnen ihr altes Vorrecht der Inamovibilität nähme. Mit dem besten Willen können wir das nicht einsehen. Die absolute Inamovibilität der Pfarrer bestand de facto schon lange nicht mehr; und hat auch eigentlich nie de jure bestanden. Denn, wie oben gezeigt, kennt schon das Dekretalen-Recht eine administrative Versezung der Pfarrer. Während aber bisher diese Versezung der Diskretion des Bischofs größtenteils anheimgestellt war, sind nun heilsame Einschränkungen gemacht. Der Bischof kann nicht mehr allein entscheiden, sondern er ist gebunden an das Votum von zwei oder eventuell vier Beisitzern. Wird gemäß den Normen des neuen Dekretes ein Pfarrer versezt, so ist eine Ungerechtigkeit oder Härte so gut wie ausgeschlossen. Der betreffende Pfarrer muß sich sagen: Es ist wirklich besser, daß ich gehe, und zwar sowohl für mich, wie für die Pfarrei. Andererseits ist das neue Dekret aber auch eine große Beruhigung für die Bischöfe. Es mag ihnen oft schwer geworden sein, einen Pfarrer zu versezen, der sich mißkannt, falsch beurteilt oder gar mit schreiendem Unrecht behandelt glaubt. Nunmehr sind die Versezungsgründe klar ausgedrückt. Dem Bischof stehen seine Konsultoren zur Seite. Liegt nun einer dieser Gründe klar vor, stimmen die Konsultoren der Ansicht des Bischofs bei, so kann dieser mit ruhigem Gewissen sich sagen: Die Versezung ist notwendig und gerecht; ich habe meine Pflicht getan.

So glauben wir sagen zu dürfen: Bischöfe sowohl wie Pfarrer haben allen Grund, dem Papste recht dankbar zu sein für das Dekret „Maxima cura“, das die Gerechtigkeit wahrt, das bloß subjektivem Dafehalten vorbeugt und das die Versezung des Pfarrers mit steter Rücksichtnahme auf das Wohl der Pfarrei regelt. Auch Prälat Hollweck meint mit Recht in Nr. 219 der „Augsb. Postzeitung“: „Dieses Dekret ist eine große Wohltat für den Pfarrklerus der ganzen Welt.“

Gehen wir nun kurz auf die einzelnen Bestimmungen des Dekretes ein. In acht Kapiteln wird die administrative Versezung der Pfarrer geregelt.

I. Die Versetzungsgründe.

Neun Gründe werden angeführt, derentwegen ein Pfarrer auf administrativem Wege versetzt werden kann:

1. Geisteskrankheit. Es ist klar, daß ein wirklich geistesfranker Pfarrer auf die Pastoration verzichten muß. Sollte er aber auch durch erfolgreiche ärztliche Behandlung wieder genesen sein, so ist trotzdem die Versetzung aus seinem früheren Wirkungskreis meistens ratsam, denn sein Ansehen und des Volkes Vertrauen auf seine Urteilsthraft ist doch merklich gemindert. Freilich ist nicht immer leicht zu konstatieren, ob wirkliche Geisteskrankheit oder bloß Nervenüberreizung vorliegt. Aber auch in zweifelhaften Fällen dürfte das Versetzungsrecht des Bischofs bestehen. Ist nämlich ein Pfarrer geistig nicht ganz normal, so leidet meistens seine Pastoration ganz bedeutend. Hierhin dürften auch gewisse Skrupel und hartnäckige Zwangsvorstellungen zu rechnen sein. Ist z. B. ein Pfarrer derart von Skrupeln geplagt, daß er eine stille heilige Messe nicht unter 50 Minuten fertigbringt, so wird er damit die Leute aus der Kirche treiben und so seiner Pfarrei schaden. Eine Versetzung würde in diesem Falle nötig sein.

2. Unfähigkeit und Unwissenheit. Es gibt Pfarrstellen, wo infolge besonderer Umstände auch besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert sind. Man denke da nur an die Riesenpfarreien in manchen Städten! Wenn ein Pfarrer seinen Obliegenheiten in einer Pfarrei nicht gewachsen ist, und sich das deutlich konstatieren läßt, so soll er versetzt werden.

3. Taubheit, Blindheit und andere körperliche oder geistige Gebrechen. Freilich ist erfordert, daß diese Ursachen dauernd und nicht bloß vorübergehend den Pfarrer hindern an der Erfüllung aller seiner Obliegenheiten. Schonend fügt aber das Dekret hinzu: „nisi huic incommodo per coadjutorem vel vicarium occurri congrue possit“. Man merke indes den Ausdruck *congrue possit*. Sind des Pfarrers Gebrechen derart, daß er nur wenig mehr an der Seelsorge arbeiten kann, so wäre ein hinreichender Ersatz kaum gegeben, auch wenn ein Pfarrverweser oder Vikar eingesetzt würde. Erfahrungsgemäß entstehen oft sowohl für derartige Ersatzpriester, wie auch für die betreffenden Pfarreien große Schwierigkeiten. Eine Pensionierung des Pfarrers oder doch seine Versetzung auf eine andere, leichtere Stelle wäre wohl ratsamer.

4. Abneigung oder gar Haß der Pfarrkinder. Das Dekret fügt hinzu: Selbst wenn eine solche Gesinnung der Pfarrkinder nicht berechtigt und auch nicht allgemein in der ganzen Pfarrei ist. Es müssen indes die Verhältnisse so liegen, daß eine baldige Aenderung zum Bessern aussichtslos und eine erspriessliche Tätigkeit des Pfarrers nicht mehr möglich ist. Unseres Ermessens dürfte dieser Grund allein selten vorkommen, wenn von Seite des Pfarrers kein Anlaß

zu gerechter Mißstimmung gegeben ist. Bekanntlich gibt es Pfarreien, in denen fast kein Priester ohne Streit fertig wird. Und je mehr er seine Pflicht tut und nach dem Rechten sieht, um so mehr wird er von krakeelerischen Elementen angefeindet. Diese Krakeeler sind häufig auch große Schreier und wissen durch allerhand Machenschaften einen Teil der Pfarrei gegen den Pfarrer aufzuwiegeln. Wenn nun in solchen und ähnlichen Fällen der Bischof jedesmal den Pfarrer versetzen wollte, würde er dem Wohl der Pfarrei einen schlechten Dienst erweisen, indem dadurch jene streitsüchtigen Elemente in ihren Anmaßungen noch bestärkt und sicher bei der nächsten Gelegenheit dem Nachfolger des versetzten Pfarrers eine ähnliche Situation bereiten würden. Ist der Pfarrer besonnen und pflichttreu, so hat er das gute Recht, von seinem Bischof gegen unberechtigte Angriffe geschützt zu werden, wenn es sein muß, sogar mit Verhängung des Interdiktes. Nicht selten freilich ist der Pfarrer durch sein unbesonnenes oder gar schuldbares Verfahren schuld an der gegen ihn herrschenden Mißstimmung. Dann ist Versetzung notwendig. Dann liegen aber auch andere Versetzungsgründe vor, nämlich die unter 2. bereits erwähnten oder unter 5., 7. und 8. noch anzuführenden.

5. Verlust des guten Namens. Ist der Lebenswandel eines Pfarrers tadelnswert oder auch nur schwer verdächtig; wird plötzlich in der Pfarrei ein ehrenrühriges Verbrechen bekannt, das er früher begangen, so ist es besser, daß ihm ein anderer Wirkungskreis angewiesen wird, wo sein guter Leumund noch nicht gelitten hat. In diesem Falle wirkt die Versetzung auch heilsam auf den Pfarrer, der dadurch an ernstliche Besserung und größere Vorsicht gemahnt wird. Das Dekret fügt noch hinzu: Auch ist der Pfarrer zu versetzen, wenn ein naher Verwandter, der mit dem Pfarrer zusammen wohnt, eine schimpfliche Tat begeht; es sei denn, daß durch baldige Entfernung dieser Person die Ehre des Pfarrers gerettet wird. Dieser Fall könnte z. B. eintreten, wenn die beim Pfarrer wohnende Schwester oder Nichte ein leichtfertiges und anstößiges Leben führte, ohne daß der Pfarrer energisch dagegen einschritt. Denn er beginge dadurch doch eine grobe Nachlässigkeit zum großen Mergernis der Pfarrei. Wie kann derjenige in einer Pfarrei ein sorgsamer Seelenhirte sein, der nicht einmal seine eigenen Hausgenossen zu hüten weiß!

6. Ein größerer Fehltritt des Pfarrers, der augenblicklich zwar noch geheim ist, der aber zum größten Mergernis der Pfarrei vielleicht bald schon bekannt wird, z. B. fornicatio. Durch schnelle, aber kluge Versetzung des Pfarrers kann da viel Uebles verhütet werden.

7. Schlechte Verwaltung des Kirchenvermögens. Wenn jedoch diesem Uebelstand abgeholfen werden kann dadurch, daß die Vermögensverwaltung einer anderen Person übertragen wird (was freilich durch die Zivilgesetze in einigen Ländern nicht möglich ist)

und wenn der Pfarrer seine sonstigen Obliegenheiten alle treu erfüllt, so ist keine Versetzung erforderlich.

8. Bedeutende Vernachlässigung der pfarramtlichen Pflichten trotz wiederholter Ermahnung. Wenn z. B. der Pfarrer seinen Pfarrkindern nicht hinreichende Gelegenheit zum Beichten bietet; wenn er den Kranken nicht den erforderlichen geistlichen Beistand leistet; wenn er Predigt und Katechese vernachlässigt; wenn er die Residenzpflicht oft vernachlässigt; wenn er die Pfarrbücher nicht ordentlich führt usw., so soll der Bischof ihn zunächst eindringlich an seine Pflicht erinnern, und zwar wiederholt. Hilft das nichts, so muß eine Versetzung stattfinden, denn ein derartig nachlässiger Seelenhirt wird auch das Unkraut in seiner Pfarrei üppig wachsen lassen und großen geistigen Schaden anrichten.

9. Hartnäckiger Ungehorsam gegen die gerechten Verordnungen des Bischofs trotz wiederholt erhaltener Ermahnung. Diese bischöfliche Mahnung, von der auch schon sub n. 8 die Rede war, soll nicht bloß in geheimer und väterlicher Weise geschehen, sondern sie soll auch in den Akten der bischöflichen Kurie vermerkt werden, damit der Bischof sich eventuell später authentisch darauf berufen kann.

II. Der Modus der administrativen Versetzung.

Eine ordnungsgemäße Versetzung eines Pfarrers soll in folgender Weise vollzogen werden:

1. Zunächst ergeht an den betreffenden Pfarrer die formelle Einladung, freiwillig auf seine Pfarrei zu verzichten. Kommt der Pfarrer dieser Einladung nach — was in den meisten Fällen zu empfehlen ist —, so sind alle Schwierigkeiten gehoben. Der Bischof hat dann die Pflicht, dem resignierenden Pfarrer eine entsprechende andere Stelle zu geben. Es kann dies sogar eine bessere Stelle sein.

2. Verweigert der Pfarrer die freiwillige Verzichtleistung, so ist das Versetzungsdekret in der unten näher angegebenen Weise auszufertigen.

3. Will der Pfarrer auch das Versetzungsdekret nicht anerkennen, so sind die für den Rekurs vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen. (Siehe unten VI.)

4. Vorstehender Modus procedendi ist durchaus notwendig, so daß dessen Nichtbeachtung die Versetzung null und nichtig machen würde.

III. Das Richterkollegium.

1. Der Bischof kann bei der administrativen Versetzung eines Pfarrers, falls dieselbe aus Nützlichkeitsgründen für die Pfarrei erfolgt, nicht eigenmächtig vorgehen. Er bedarf dazu wenigstens zweier Synodal- (Prosynodal-) Examinatoren, die in manchen Punkten eine mitentscheidende Stimme haben. (Näheres unten V.) Handelt es sich aber um eine Versetzung, die hauptsächlich im Interesse des betreffenden Pfarrers liegt, z. B. Beförderung auf eine bessere Stelle, so

bleibt das alte Recht bestehen, wenn der Pfarrer freiwillig diese Aenderung annimmt. Der Bischof ist dann nicht an das Botum obiger Examinatoren gebunden.

2. Ehe der Bischof einem Pfarrer die formelle Einladung zur Abdankung, oder das Versetzungsdekret zustellt, muß er sub poena nullitatis das Botum zweier Examinatores Synodales oder Pro-synodales einholen. Diese Examinatoren sollen auf der Diözesan-synode, oder mangels dieser mit dem Konsens des Kathedralkapitels, oder der sogenannten Diözesankonsultoren ernannt werden. Ihre Anzahl ist dem weisen Dafürhalten des Bischofs anheimgegeben. Das Tridentinum schrieb sechs Synodal-Examinatoren vor (sess. 24. c. 18 de reform). Ihr Amt dauerte bis zur nächsten Diözesan-synode; falls aber diese nicht regelmäßig stattfindet, 5 Jahre lang. Jedoch können sie nach Ablauf dieser Frist wieder gewählt werden. Aus allen Synodal- (Prosynodal-) Examinatoren soll der Bischof jedesmal die zwei ältesten (ratione electionis, aut sacerdotii, aut aetatis) auswählen, wenn ein Fall der administrativen Versetzung zu erledigen ist. So oft das Dekret „Maxima cura“ den Konsens der beiden Examinatoren vorschreibt, ist eine geheime Abstimmung durchaus notwendig. Sind zwei Stimmen für einen Vorschlag, so ist derselbe angenommen; sonst aber abgelehnt. Verlangt das neue Dekret bei irgend einer Frage nur das Konsilium der Examinatoren, so muß der Bischof zwar diesen Rat einholen, ist aber an denselben nicht gebunden. Immer jedoch muß ein Protokoll über die Abstimmung aufgenommen und von allen dreien unterzeichnet werden. Der in Frage kommende Pfarrer kann aus vernünftigen Gründen einen oder auch beide Examinatoren als besangen ablehnen.

3. Legt der Pfarrer Rekurs ein gegen seine Versetzung, so muß der Bischof ein neues Drei-Männer-Kollegium einsetzen, von dem er der Vorsitzende und zwei Pfarrer Beisitzende sind. Von der Wahl und der Amtsdauer dieser Pfarrer gilt dasselbe, was oben von den Synodal- (Prosynodal-) Examinatoren gesagt wurde.

4. Alle Beisitzer des Bischofs sind unter Eid zu strengstem Amtsgeheimnis verpflichtet. Verlezen sie dasselbe, so sollen sie abgesetzt, bestraft und eventuell zur Restitution angehalten werden; die Restitution ist verpflichtend, wenn durch die Indiskretion ein materieller Schaden erwachsen ist.

IV. Die Aufforderung zur Resignation.

1. Wenn der Bischof glaubt, einen Pfarrer versetzen zu müssen wegen eines von den oben angeführten Gründen, so soll er mit den zwei berechtigten Synodal- oder Prosynodal-Examinatoren die ganze Angelegenheit sorgfältig beraten und entscheiden, ob dem Pfarrer eine formelle Aufforderung zur Resignation zu machen sei. Diese formelle Aufforderung zur Resignation ist immer dem Versetzungsdekret voranzuschicken, es sei denn, daß der betreffende Pfarrer

bereits geisteskrank oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Ehe der Bischof diese formelle Aufforderung zur Resignation abschickt, wird er in den meisten Fällen gut tun, durch väterliche Ermahnung den Pfarrer zur Aenderung seines Benehmens oder zur Resignation zu veranlassen. Denn ist einmal die formelle Aufforderung zur Resignation erlassen, so bleibt dem Pfarrer (für gewöhnlich wenigstens) nichts anderes übrig, als freiwillig seine Stelle zu räumen, oder durch das nachfolgende Versetzungsdekret gezwungen zu gehen. Die formelle Aufforderung zur Resignation soll, soweit thunlich, schriftlich geschehen. Geschieht dieselbe aus Klugheitsgründen mündlich, so soll ein Priester als Zeuge zugegen sein, der auch den ganzen Verlauf zu Protokoll bringt. In der formellen Aufforderung zur Resignation müssen dem betreffenden Pfarrer die Gründe dieses Vorgehens angegeben werden. Liegt aber als Grund ein geheimes Delikt des Pfarrers vor, sollen Einzelheiten sowie die Beweismomente nicht schriftlich, sondern mündlich dem Pfarrer mitgeteilt werden im Beisein eines der Synodal- oder Prosynodal-Examinatoren, der dann auch Protokollführer ist. Der Grund dieser Vorschrift ist leicht einzusehen. Die Kirche will nach Kräften den guten Namen des Pfarrers schützen und einem Mergernis vorbeugen. Wenn nun aber dieser geheime Fehltritt mit allen Beweismomenten dem Pfarrer schriftlich mitgeteilt würde, könnte leicht die Sache ruchbar werden. Wie leicht nämlich fallen Schriftstücke in unberufene Hände! Ueberhaupt geht die Kirche bei diesen Versetzungen mit der größten Diskretion und Schonung vor. Auch die Namen der Zeugen, resp. Ankläger bleiben unbekannt. Innerhalb zehn Tagen muß der Pfarrer sich zu der erhaltenen formellen Aufforderung äußern. Genügt aber diese Zeit nicht, um die notwendigen Verteidigungsmittel herbeizuschaffen, kann der Bischof auf Wunsch des Pfarrers diese Frist auf 20 oder 30 Tage verlängern, vorausgesetzt, daß durch diese Verlängerung kein Schaden für die Pfarre entsteht. Für gewöhnlich wird der Pfarrer gut tun, wenn er der erhaltenen Aufforderung zur Resignation Folge leistet, da er mit einer Weigerung meistens gar nichts erreicht, wohl aber seine Lage verschlimmert. Resigniert der Pfarrer, so braucht er nicht den wahren Grund der Resignation in seinem Abdankungsschreiben anzugeben. Er könnte z. B. sagen: Auf Wunsch des Bischofs und um einen anderen für ihn besser angepassten Wirkungskreis zu erhalten, verzichte er auf die Pfarrei N. Sobald der Bischof die Resignation des Pfarrers erhalten hat, soll er die Vakanz der Pfründe inolge eingereichter Resignation verkündigen und für baldige Wiederbesetzung sorgen.

V. Ueber das Versetzungsdekret.

1. Nach erhaltener formeller Aufforderung zur Resignation kann der Pfarrer einen dreifachen Weg einschlagen: a) Er kommt der Aufforderung nach. Dies ist der einfachste Weg und oben schon

hinreichend erörtert. b) Er ignoriert vollständig die erhaltene Aufforderung. Steht es fest, daß der Pfarrer die Aufforderung erhalten, daß er leicht darauf hätte reagieren können, sich aber trotzdem um nichts gekümmert hat, so kann der Bischof nach Ablauf einer zehntägigen Frist das Versetzungsdekret gemäß der unten angegebenen Form erlassen. Freilich kann der Bischof auch noch ein wenig Geduld haben und eine zweite Aufforderung dem betreffenden Pfarrer zukommen lassen. c) Er bestreitet die Gründe, die für seine Versetzung angegeben sind. In dem Falle hat er eine Verteidigungsschrift innerhalb der oben angeführten Fristen dem Bischof zu überreichen. Auch kann er zwei oder drei Schutzzeugen aufrufen. Indes ist der Bischof, falls die Synodal- oder Prosynodal-Examinatoren derselben Ansicht sind, nicht verpflichtet, diese Zeugen anzuhören, wenn dieses Zeugenverhör doch unnütz wäre und die ganze Angelegenheit nur in die Länge zöge. Freilich wird praktisch der Bischof nicht daran vorbeikommen, ernste Schutzzeugen des betreffenden Pfarrers zu vernehmen. Sogar das Naturrecht, das von keinem positiven Recht widersprochen werden darf, fordert, daß der Vorgesetzte keinen Untergebenen verurteilt, bis dessen Schuld moralisch feststeht.

2. Beim Zeugenverhör braucht der Bischof nicht alle positiven Rechtsformalitäten zu beobachten; besonders kann kein Zeuge als befangen verworfen werden. Nur muß vor allem der objektive, wahre Tatbestand nach Kräften klargelegt werden.

3. Dem Pfarrer ist es streng untersagt, um seine Versetzung zu hintertreiben, Protestversammlungen seiner Pfarrkinder anzuregen, Listen mit Unterschriften kursieren zu lassen, durch Wort oder Schrift das Volk gegen die Verordnung des Bischofs aufzuheizen, oder überhaupt irgendwie die gesetzmäßige Jurisdiktionsgewalt des Bischofs zu behindern. Sollte der Pfarrer zu diesem Zwecke die weltliche Obrigkeit zur Hilfe rufen, so glauben wir, daß er der *excommunicatio speciali modo S. Pontifici reservata* verfallt. (Bull. „*Ap. Sedis*“ n. 6.) Diese Verordnung ist recht beachtenswert. Bekanntlich gibt es in deutschen Ländern viele Pfarrstellen, die entweder Staats- oder Laienpatronate sind. Bei der Besetzung derartiger Stellen hat der Patron ein gewichtiges Wort mitzureden. Wenn nun ein Pfarrer die Regierung oder den Laienpatron für sich gewinnen und so seine Versetzung hintertreiben wollte, wäre das neue Dekret häufig illusorisch. Der Bischof stände machtlos da, trotz gewichtiger Versetzungsgründe. Mit Recht will daher Pius X. solchem unerlaubten Untertanigen mit aller Entschiedenheit vorbeugen.

4. Der Pfarrer soll persönlich sich vor dem Bischof verantworten, wenn es sich um seine Versetzung auf administrativem Wege handelt. Im Verhinderungsfalle kann er sich aber durch einen vom Bischof genehmigten Priester vertreten lassen.

5. Nach reiflicher Prüfung aller Umstände und Entschuldigungsgründe soll der Bischof mit seinen zwei Beisitzern in geheimer

Abstimmung entscheiden, ob der betreffende Pfarrer zu versetzen ist oder nicht. Sind zwei Stimmen für die Versetzung, dann muß der Bischof das Versetzungsdekret ausfertigen, braucht aber nicht alle Gründe samt und sonders anzugeben, weshalb die Versetzung erfolgt. Ganz allgemein kann er schreiben: Aus Rücksicht auf das Wohl der Pfarrei N. habe er, nach vorher dem Pfarrer N. zugestellten Einladung zur Resignation und nach eingeholtem Urteil der Synodal- (Prosynodal-) Examinatoren, die Versetzung des Pfarrers N. aus der Pfarrei N. vorgenommen. Dieses Dekret muß dem betreffenden Pfarrer mitgeteilt werden; es soll aber nicht publiziert werden bis nach verstrichener Frist zur Appellation.

6. Lautet der Urteilspruch des Richterkollegiums auf Verbleiben des betreffenden Pfarrers in seiner Stelle, soll der Bischof ihm das mitteilen, zugleich aber auch heilsame Ermahnungen und Vorschriften geben, damit derartige Verhandlungen künftig nicht mehr nötig seien.

VI. Ueber die Revision der Urteilsakten.

1. Gegen das Versetzungsdekret kann der Pfarrer innerhalb zehn Tagen nach dessen Kenntnissnahme (oder im Verhinderungsfalle innerhalb einer anderen vom Bischof anerkannten Frist) Einspruch erheben, und zwar bei seinem eigenen Bischof (nicht bei einer höheren Instanz). Auf den ersten Augenblick wirkt die Vorschrift, beim eigenen Bischof, der auch das Versetzungsdekret erlassen hat, sei der Einspruch zu erheben, befremdend. Indes beachte man wohl: Es handelte sich ja nicht um einen formellen richterlichen Prozeß, sondern nur um eine administrative Verordnung, gegen die nie eine förmliche Appellation an eine höhere Instanz zulässig ist. Uebrigens werden die Rechte des Pfarrers doch hinreichend gewahrt, da das neue Richterkollegium zusammengesetzt ist anstatt aus dem Bischof und zwei Synodal- (Prosynodal-) Examinatoren, aus dem Bischof und zwei Pfarrern.

2. Hat der Pfarrer Revision gegen das Versetzungsdekret eingelegt, so wird ihm eine neue Frist von zehn Tagen gewährt, um sich durch Vorbringung neuen Beweismaterials, resp. neuer Zeugen zu verteidigen und eventuell die Zurücknahme des Dekretes zu erreichen.

3. Die Aufgabe der Revisionsrichter ist bloß eine zweifache:
a) Zu konstatieren, ob wesentliche Formfehler vorgekommen sind, z. B. ob die formelle Aufforderung zur Resignation dem Versetzungsdekret vorausgegangen. b) Ob die für die Versetzung angeführten Gründe vielleicht der Unterlage entbehren.

4. Die drei Revisionsrichter entscheiden mit Stimmenmehrheit endgültig, ob die Versetzung aufrecht zu erhalten sei oder nicht. Ein weiterer Rekurs wird nicht mehr gestattet, d. h. die Versetzungsangelegenheit ist damit endgültig erledigt. Immerhin dürfte ein Appell

an die Konsistorial-Kongregation in Rom gestattet sein, wenn der betreffende Pfarrer mit Grund meint, es sei ihm an der Ehre oder sonstigen Glücksgütern vom Bischof ein bedeutender und ungerechter Schaden zugefügt. Das ist nämlich gemeinrechtlich und durch die Const. „Sapienti consilio“ festgelegt.

VII. Ueber die Versorgung des versetzten Pfarrers.

1. Für den versetzten Pfarrer soll der Bischof nach besten Kräften Sorge treffen, indem er ihm eine andere (selbst bessere) Pfarrei anweist, oder sonst ein entsprechendes kirchliches Amt überträgt, oder ihm eine Pension gewährt. Der Bischof soll dabei das Votum der Examinatores oder eventuell der beiden Pfarrer einholen, ist aber nicht gebunden, diesem Votum gemäß zu handeln.

Ist der Pfarrer dienstunfähig und pensionsbedürftig, so soll der Bischof an und für sich diese Pension aus dem Einkommen der alten Pfarrei bestimmen; jedoch sind in Deutschland meist andere leichtere Wege möglich (St. Engelbertus-Verein, Priesterverein, staatliche Pension usw.).

2. Der versetzte Pfarrer soll möglichst bald die Pfarrwohnung räumen und alles seinem Nachfolger oder dem Pfarrverwalter übertragen. Ist jedoch ernste Krankheit dem Auszug des gewesenen Pfarrers hinderlich, so darf er mit Gutheißung des Bischofs noch eine Zeit lang in der Pfarrwohnung bleiben. Inzwischen muß der neue Pfarrverwalter sich anderswo eine vorübergehende Wohnung mieten.

VIII. Ueber diejenigen, die das gegenwärtige Dekret verpflichtet.

1. Das gegenwärtige Dekret kommt in Anwendung bei der administrativen Versetzung aller wirklichen Pfarrer, auch der sogenannten desservants oder Sufkurialisten, braucht aber nicht befolgt zu werden bei der Versetzung von Kaplänen, Pfarrvikaren und allen denjenigen, denen die Pfarrseelsorge von vorneherein bloß vorübergehend übertragen ist. Bis jetzt konnte der Bischof die ad nutum amovibelen Pfarrer ohne viele Umstände versetzen. Künftighin ist das erschwert. Die ad nutum amovibelen Pfarrer scheinen demnach nicht mehr zu bestehen. Für Süd- und Mittelamerika sowie für die Philippinischen Inseln hatte der Staatssekretär Merry del Val am 10. Jänner dieses Jahres (cfr. Act. Ap. Sed. II. 218) fünf eigene Versetzungsgründe der Pfarrer angeführt. Dieselben decken sich zum Teil mit den neun oben angeführten. Unseres Ermessens dürfen und sollen sich auch die amerikanischen Bischöfe an die Normen des gegenwärtigen Dekretes halten.

2. Wenn ein Pfarrer wegen eines Deliktes vor den weltlichen oder geistlichen Strafrichter zitiert ist, so muß der Ausgang des Strafprozesses abgewartet werden. Danach erst kann der Bischof entweder die administrative Versetzung oder auch die juridische Absetzung des Pfarrers verfügen. Ist aber dieser Pfarrer einer ehren-

rührigen Handlung angeklagt, z. B. Unzucht, Notzucht, so kann der Bischof das Amtieren des Pfarrers in seiner Pfarrei schon sofort untersagen.

Sehr bemerkenswert ist, daß nur der Bischof und nicht der Generalvikar, es sei denn, er hätte spezielle Vollmacht vom Bischof erhalten, die administrative Versetzung der Pfarrer vornehmen kann.

Aus dieser kurzen Erklärung des Dekretes „*Maxima cura*“ dürfte wohl zur Genüge hervorgehen, wie weise ein bisher dunkler Punkt des Kirchenrechtes aufgeklärt ist. Künftighin werden die Versetzungen der Pfarrer vielleicht häufiger vorkommen, aber sie werden friedlicher vor sich gehen. Die häufigen und fast immer nutzlosen Refurse nach Rom fallen weg. Kein gewissenhafter Pfarrer wird mit Bitterkeit im Herzen seiner Versetzung Widerstand leisten, da er doch weiß, daß sowohl sein Bischof, wie zwei, resp. vier erprobte und unbefangene Priester dieselbe als notwendig bezeichnen für das Wohl der Pfarrei. Er müßte doch sonst des Heilandes strenges Wort vom Mieling, der anders als durch die Thür in den Schafstall gekommen ist und dort weilt, auf sich beziehen.

Zur Notwendigkeit des Bußsakramentes.

Von Dr. Hartmann Strohacker O. S. B. in Rom (St. Anselmo).

Daß der Empfang des Bußsakramentes für jeden, der nach der Taufe in eine schwere Sünde gefallen, zur Wiedererlangung der Gnade notwendig sei, und zwar nicht nur *necessitate praecepti*, sondern auch *necessitate medii*, ist katholische Glaubenswahrheit, und wird in allen theologischen Handbüchern gelehrt. Auch in der Begriffsbestimmung der *necessitas medii* zum Unterschiede von der *necessitas praecepti* sind die Theologen einig: erstere basiert auf dem objektiven (ontologischen) Verhältnisse einer Handlung oder Sache zu einer anderen, dergestalt, daß die eine positives Mittel zur Erlangung der anderen (des Zieles) ist, und zwar unter gegebenen Umständen das einzige Mittel, demzufolge also jedermann, der das betreffende Ziel erreichen will, jene Sache in Anwendung bringen, resp. jene Handlung setzen muß; die *necessitas praecepti* hingegen entsteht als solche aus einer verbindlichen Willensäußerung der rechtmäßigen Auktorität, die ihren Untergebenen die Setzung gewisser Akte vorschreibt, so daß die Unterlassung eines solchen pflichtmäßigen Aktes eine Uebertretung des Gesetzes involviert, wodurch nach dem Willen des Gesetzgebers die Erreichung des Zieles (in der übernatürlichen Ordnung durch Verlust des Gnadenstandes) vereitelt wird. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es ohneweiters klar, daß zwar die *necessitas praecepti* nur insoweit binden kann, als Erkenntnis und freier Wille zur auferlegten Pflicht Stellung nehmen und eine schuld bare Außerachtlassung der gebotenen Handlung